

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01078 vom 29. September 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.01078

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01078 du 29 septembre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01078 del 29 settembre 2009

Erwägungen

E. 1

1.1 In der angefochtenen Verfügung erwog die IV-Stelle, da die Versicherte bei der Stellensuche nicht gesundheitsbedingt eingeschränkt sei, bestehe kein Anspruch auf Arbeitsvermittlung (Urk. 2).

1.2 Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin geltend, sie sei aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes bei der Stellensuche eingeschränkt und benötige deshalb die Unterstützung der Invalidenversicherung (Urk. 1 und 11).

E. 2

2.1 Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) in der ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung haben arbeitsunfähige Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes oder begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes.

2.2 Der begutachtende Rheumatologe, Dr. Z., diagnostizierte eine seropositive rheumatoide Arthritis mit Ankylosierung des linken Handgelenkes, mit PHS partim ankylosans links und Befall des linken Sprunggelenks. In seinem Gutachten vom 14. Juli 2008 führte er weiter aus, die Explorandin sei seit mindestens 26. Juni 2006 in ihrer angestammten Tätigkeit als Servicemitarbeiterin zu 100 % arbeitsunfähig. Seines Erachtens sei sie für die Tätigkeit als Serviceangestellte, bei welcher es sich um eine Tätigkeit mit grosser Belastung für Hände, Schultern und Fussgelenke handle, zu 100 % arbeitsunfähig. Eine Arbeitsfähigkeit für angepasste Tätigkeiten sei von den behandelnden Ärzten bis anhin nicht diskutiert worden, da sie bloss eine Basistherapie durchgeföhrt hätten und erst im Juni 2008 mit einer TNF-Inhibitorbehandlung mit Remicade mit vorläufigem gutem Erfolg begonnen hätten. Sicherlich bereits seit Juni 2008 bestehe mindestens eine 30%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit ohne starke Belastung der Hände, ohne Gehen längerer Strecken und ohne Arbeiten über Kopfhöhe. Die Arbeitsfähigkeit sollte bis in ungefähr sechs Monaten auf 40 % gesteigert werden können, da bis dahin eine eindeutige Besserung der Synovitiden zu erwarten sei. Nach zwölf Monaten könne die Arbeitsfähigkeit eventuell auf 50 % gesteigert werden (Urk. 8/23 S. 4 ff.).

2.3 Nach der gutachterlichen Einschätzung ist die Beschwerdeführerin hinsichtlich der angestammten Tätigkeit als Servicemitarbeiterin aufgrund ihres rheumatischen Leidens vollständig arbeitsunfähig; für eine angepasste Tätigkeit besteht jedoch seit Juni 2008 eine Teilarbeitsfähigkeit von 30 %. Vor diesem Hintergrund

ist die Begründung des angefochtenen Entscheids, es bestehe keine gesundheitsbedingte Einschränkung bei der Stellensuche, weshalb ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung zu verneinen sei, nicht nachvollziehbar. Die angefochtene Verfügung ist daher aufzuheben und die Sache zur Prüfung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen an die IV-Stelle zurückzuweisen.

3. Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 400.-- festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 25. September 2008 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfare und hernach über den Leistungsanspruch neu verfüge.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.